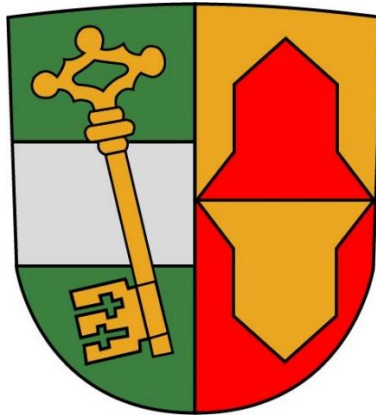


Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Petersaurach (VES-EWS-BA-I) vom 27.04.2026

(VES-EWS-BA-I vom 27.04.2026)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 7a Beitragsablöse
- § 8 Pflichten der Beitragsschuldner
- § 9 Inkrafttreten

BEITRAGSSATZUNG

für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Petersaurach (VES-EWS-BA-I)

vom 27.04.2026

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Anschluss Ortsteil Altendettelsau an die Kläranlage in Petersaurach:

Das Abwasser in Altendettelsau wurden in einer unbelüfteten Abwasserteichanlage gereinigt, welche auf 100 Einwohnerwerte ausgelegt war. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen wurde der Ausbau auf das Reinigungsziel Nitrifikation oder der Anschluss an eine leistungsfähige Kläranlage gefordert. Die Abwasseranlage in Altendettelsau entsprach sowohl im Bereich der Abwasserableitung als auch im Bereich der Abwasserbehandlung nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die Studie „Abwasserentsorgungskonzept Ortsteil Altendettelsau“ und der Gemeinderat der Gemeinde Petersaurach sprachen sich für den Anschluss an die zentrale Kläranlage in Petersaurach aus.

Zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung im Ortsteil Altendettelsau war es somit erforderlich, die alte unbelüftete Abwasserteichanlage aufzulassen. Das anfallende Abwasser im Ortsteil wird nun über eine Druckleitung zur Kläranlage nach Petersaurach gepumpt.

Die Mischwasserbehandlung für das Kanalnetz im Ortsteil Altendettelsau erfolgt zukünftig über einen unterirdischen Stauraumkanal, welcher die Aufgabe des Regenüberlaufbeckens übernimmt. Um die aktuellen Anforderungen an den Gewässerschutz einhalten zu können, somit in das Heiligenbächlein weiter einleiten zu dürfen, wurde die bisherige Abwasserteichanlage zum Regenrückhaltebecken (RRB; Erdbecken) umgebaut.

Hierfür wurden u. A. folgende Maßnahmen und Anlagenteile errichtet:

- Neubau des Zulauf- und Entlastungskanals von ca. 279 m Länge, DN 600, Stahlbeton.
- Neubau eines Pumpwerkes mit folgenden Kennzahlen:
 - Pumpwerk mit zwei Abwassertauchpumpen mit jeweils 14 kW und einem
 - Drosselabfluss von 5 l/s.
- Neubau eines Technikgebäudes mit Schaltanlage zur
 - Steuerung der technischen Ausrüstung;
 - Erfassung von Messwerten wie z. B. der Abwassermengen;
 - Kommunikation mit der Kläranlage in Petersaurach (Fernwerkstation);
 - Reinigung und Belüftung der Druckleitung durch einen Kompressor mit 15 kW.
- Neubau eines unterirdischen Regenüberlaufbeckens als Stauraumkanal, DN 1400 SB mit rund 38 m Länge und rund 50,00 m³ Stauvolumen, aus Stahlbeton.
 - Inkl. Wasserstandsmessung zur Registrierung des Beckenüberlauf.
- Neubau der Anschlussdruckleitung von Altendettelsau nach Petersaurach mit ca. 2.153 m Länge, aus PE 100, DA 110 x 10,0.
- Neubau von vier Spülschächte, vier Be- und Entlüftungsschächte und zwei Spülarmaturen im

Trassenverlauf der Druckleitung.

- Umbau der alten Kläranlage zum Regenrückhaltebecken mit einem Drosselabfluss von 39 l/s und 780 m³ Rückhaltevolumen, als offenes Erdbecken, naturnah gestaltet.

Neubau der Kläranlage – Adelmanssitz:

Aufgrund des Alters der vorhandenen Rotationstauchkörperkläranlage und aus wasserrechtlichen Gründen ist ein Neubau der Kläranlage in Adelmanssitz notwendig. Im Rahmen der Maßnahme wird ein neues Becken mit Belüftung durch Kompressoren und eine Steuerungszentrale neu errichtet. Des Weiteren werden ein neues Pumpwerk, Ablaufleitungen und Kanäle, sowie Rohrleitungen neu gebaut. Das bestehende Betriebsgebäude wird umgebaut und um ein neues Maschinenhaus ergänzt. Ein Sandfang/Rechenanlage wird ebenfalls im Rahmen der Maßnahme gebaut.

Die Sanierung der Kläranlage Adelmanssitz, Ausbaugröße 3.500 EW, wurde durch den Neubau wesentlicher Anlagenteile umgesetzt. Die Kläranlage wurde als Belebungsanlage mit aerober, simultaner Schlammstabilisierung mit folgenden Anlagenteilen errichtet:

- Verlängerung der vorhandenen Zuleitung - DN 400.
- Betriebsgebäude 17m x 7,7m in Massivbauweise mit Stahlbetonkeller, einem Rechenraum für Kompakt- und Sandwaschanlage, einem Gebläse- und Schaltraum, einem Elektro-Raum, sowie Räumen für das Betriebspersonal mit Sanitärraum, Analyseraum und Warte, sowie einer Werkstatt.

Im neuen Betriebsgebäude integriert:

- Mechanische Abwasserreinigung über eine Kompaktanlage mit integrierter Rechengutpresse, Langsandfang, einschließlich Sandfangbelüftung und Sandfangklassierer, sowie einer Fettfangeinrichtung.
Die Durchsatzleistung beträgt 45 l/s mit zusätzlichem Notschieber.
- Notstromversorgung der Kläranlage bei Stromausfällen.
- Phosphorelimination mit 15 m³ Fällmitteltank und Dosierstation, sowie einem Abtankplatz.
- Pumpwerk in nass aufgestellter Bauweise für das Heben des Schmutzwassers nach der Rechenanlage, mit zwei redundanten Pumpen, mit einer Leistung von je 5 kW.
- BIOCOS Anlage mit Belebungs- sowie Sedimentations- und Umwälzbecken (SU-Becken) als mehrteiliges Rechteckbecken in Stahlbetonbauweise, davon 1.163 m³ Belebungsbecken und 2x 520 m³ SU-Becken.
- Neubau der notwendigen zugehörigen Rohrleitungen auf dem Betriebsgelände, sowie zur Ableitung des gereinigten Wassers in den Haselbach.
- Ausstattung der Kläranlage mit Labor- und Büromöbeln, sowie weiteren Ausrüstungsgegenständen.
- Anschluss der Kläranlage an die neue Trafostation und Erneuerung des Anschlusses zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe.
- Arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen wie Notausstiege und Beleuchtung der Kläranlage.
- Nachrichtlich: Die vorhandenen Schlammstapelbehälter werden weiter betrieben. Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Zufahrtsstraße.

RÜB/RRB 02 Süd – Petersaurach:

Zur Sicherstellung der Mischwasserentlastung im Einzugsgebiet der Kläranlage Petersaurach ist im angeschlossenen Kanalnetz die Sanierung des Regenüberlaufbeckens, sowie die Neuerrichtung eines nachgeschalteten Regenrückhaltebeckens RÜB+RRB 02 Süd – Petersaurach – zur weiteren Einleitung in das Heiligenbächlein erforderlich.

Die Mischwasserbehandlung für das Kanalnetz im Ortsteil Petersaurach, am Standort RÜB+RRB 02 Süd, erfolgte über ein vorhandenes Regenüberlaufbecken (offenes Betonbecken). Dieses musste aufgrund des Alters, sowie des allgemeinen baulichen Zustandes, saniert werden. Aufgrund des fehlenden Regenrückhaltebeckens konnten die heute gültigen Anforderungen an den Gewässerschutz

nicht eingehalten werden. Die geplante Sanierung des Regenüberlaufbeckens mit Neuerrichtung eines nachgeschaltetem Regenrückhaltebeckens am Standort RÜB+RRB 02 Süd – Petersaurach – ist erforderlich.

Hierfür wurden u. A. folgende Maßnahmen und Anlagenteile errichtet:

- Sanierung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens, inkl. Nachrüstung einer Lamellentauchwand zur Schmutzfrachtrückhaltung, inkl. Wasserstandsmessung zur Registrierung des Beckenüberlaufs.
- Neubau eines Zulaufkanals und Ablaufkanals von ca. 37,50 m Länge, DN 1000, aus Stahlbeton.
- Neubau eines Regenrückhaltebeckens mit einem Rückhaltevolumen von ca. 260 m³, mit mechanischer Drossel, als offenes Erdbecken, naturnah gestaltet.
- Erneuerung der Steuerungs- und Erfassungskomponenten in der Schaltanlage, sowie Erweiterung der Fernwirktechnik zur Kommunikation mit der Kläranlage Petersaurach.
- Erneuerung der Pumpen im Pumpwerk mit zwei Abwassertauchpumpen mit jeweils 6 kW für einen Drosselabfluss von 10 l/s.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | |
|--|---------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,35 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 8,52 €. |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Petersaurach (VES-EWS) vom 16.10.2023 außer Kraft.

Petersaurach, den 28.04.2026

Gemeinde Petersaurach

Herbert Albrecht
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: (Nicht Teil der Satzung!)

Diese Satzung wurde am 28.04.2026 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an der Gemeindetafel vor dem Rathaus der Gemeinde Petersaurach, Hauptstraße 29, 91580 Petersaurach vom 28.04.2026 bis einschließlich 01.06.2026 hingewiesen.

Die oben genannte Satzung wurde zudem auf der Homepage der Gemeinde Petersaurach unter: <https://www.petersaurach.de/rathaus/bekanntmachungen.html> veröffentlicht.

Petersaurach, den 28.04.2026

Herbert Albrecht
Erster Bürgermeister